

Satzung der Jungen Union - Kreisverband Chemnitz -



Junge Union Chemnitz

Markt 4

09111 Chemnitz

w: www.ju-chemnitz.de

m: kreisvorstand@ju-chemnitz.de

§ 1) Name und Sitz

- a) Die Junge Union Chemnitz ist ein Kreisverband der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und umfasst das Gebiet der Stadt Chemnitz.
- b) Der Sitz der Jungen Union Chemnitz ist Chemnitz

§ 2) Mitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- a) Mitglied der Jungen Union Chemnitz kann jede natürliche Person, die mindestens das 14. und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt, werden.
- b) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb von Chemnitz haben, kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erworben werden.
- c) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Chemnitz haben, kann auf Antrag des Mitgliedes auf einen anderen Kreisverband übertragen werden.
- d) Wer mindestens 35 Jahre alt ist und Vorsitzender der Jungen Union Chemnitz war sowie sich langjährig für den Kreisverband verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit.
- e) Wer mindestens 35 Jahre alt ist und langjährig führende Funktionen oder Mandate für die Junge Union Chemnitz innehatte, kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit und von der Beitragspflicht ausgeschlossen.

§ 3) Ausschluss aus der Jungen Union

Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Jungen Union Chemnitz verstößt.

§ 4) Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- a) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- b) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.
- c) Erheblich gegen die Ordnung der Jungen Union Chemnitz verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seinen persönlichen monatlichen Beitrag nicht entrichtet. Näheres regelt die Finanzordnung der Jungen Union Chemnitz.

§ 5) Organe

- a) Die Organe der Jungen Union Chemnitz sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand

§ 6) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Quartal, das heißt viermal im Jahr, zusammen.
- b) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes notwendig, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung für dessen Nachwahl einzuberufen.

§ 7) Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem Vorsitzenden,
 - 2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) dem Schatzmeister,
 - 4) drei Beisitzern
- b) Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den Schriftführer und den Pressesprecher.
- c) Fällt ein in § 7 (a) aufgeführtes Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus (z.B. durch Austritt, Ausschluss, Niederlegung des Amtes, Krankheit oder Tod), nimmt nach Beschlussfassung des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers wahr. Fällt der Kreisvorsitzende aus, werden seine Aufgaben kommissarisch von einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden wahrgenommen.

§ 8) Verweisungen

Bezüglich aller nicht in dieser Satzung geregelten Punkte und Umstände wird auf Satzung der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und die §§ 24 ff. BGB in deren jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 9) Rechtswirksamkeit dieser Satzung

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

§ 10) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.01.2004 auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jungen Union Chemnitz in Kraft.